

1. Zweck

Diese Arbeitsanleitung regelt die Lagerung und Rückverfolgung der Medizinprodukte.

2. Abkürzungen

-

3. Geltungsbereich

Sterilisation

4. Verantwortlichkeit

Ärztliche Leitung / MPA

5. Durchführung

5.1 Dokumentation (10 Jahre Aufbewahrungspflicht)

Zur Freigabe des Sterilgutes ist folgendes zu prüfen und im Protokoll zu dokumentieren:

- a. Kontrolle der aufgezeichneten Sterilisationsparameter
(Temperatur, Zeit, Ablauf)
- b. Sichtkontrolle chemische Indikatoren
- c. Sichtkontrolle Verpackung (Feuchtigkeit, Beschädigung, Siegelnähte etc.)
- d. die Freigabe wird mit Unterschrift im Protokoll und auf dem Etikett bescheinigt

5.2 Lagerung

Die sterilen Medizinprodukte müssen separat, vor Sonnenlicht geschützt und übersichtlich sortiert gelagert werden. Zur besseren Erhaltung der Sterilität ist eine Schutzverpackung in Form einer verschliessbaren Plastik-Box und das Verstauen in einer Schublade oder Schrank empfohlen. Es muss sauber und leicht zu reinigen sein sowie selbst keine Staubpartikel erzeugen. Die sterilen Medizinprodukte dürfen niemals direkt auf dem Fussboden gelagert werden und vor Verschmutzungen und Beschädigungen geschützt sein. Besonders bei spitzen/scharfen Instrumenten ist darauf zu achten, dass die Verpackung nicht beschädigt wird.

6. Mitgeltende Dokumente/ Unterlagen

-

	erstellt	geprüft	freigegeben
Datum	16.03.2023	16.03.2023	16.03.2023
Name	Häffner/Hartmann	Häffner	Hartmann
Versionsnummer	2.0		
Aktualisiert am			
Änderungsgrund			

Praxis PD Dr.med. A. Häffner	6.7 Lagerung und Rückverfolgung	Qualitätshandbuch Seite 70 von 80
---------------------------------	---------------------------------	--

7. Quelle

https://www.kantonsapotheker.ch/fileadmin/docs/public/kav/2_Leitlinien___Positionspapiere/KIGAP.pdf

	erstellt	geprüft	freigegeben
Datum	16.03.2023	16.03.2023	16.03.2023
Name	Häffner/Hartmann	Häffner	Hartmann
Versionsnummer	2.0		
Aktualisiert am			
Änderungsgrund			